

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Wo steht die gegenwärtige Rechtsauffassung? — Aus der Praxis für die Praxis. — Die katholische Kirche im Glanze der Heiligkeit. — Der heilige Albert der Grosse. — Jesus am Jakobsbrunnen. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Wo steht die gegenwärtige Rechtsauffassung?*

(Fortsetzung.)

Dürfen wir die Rechtsauffassung von Erich Kaufmann und Prof. D. Schindler, Zürich dialektisch-idealistisch nennen? Uns scheint es so. Ersterer schreibt in seinem Werk „Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus“: „Macht und Recht sind nicht eins; aber sie sollen eins werden. Aber auch kein Recht- und Macht-Dualismus, sondern ein zur Aufhebung in einem Monismus bestimmter Dualismus. Der Monismus ist Aufgabe: aber kein Machtmonismus, sondern ein ‚der Idee nach‘ zu verstehender Macht-Rechts-Monismus“ (a. a. O. 250a).

In begreiflich eingehender Weise hat der Referent Prof. Schindler, Zürich, seinen dialektischen Idealismus erörtert (a. a. O. 238 a f.). Wir können nicht umhin, seine Rechtsauffassung so zu nennen, auch wenn der verehrte Verfasser vom Hyperrealismus Hegels beeinflusst ist. Unseres Erachtens ist Schindler in der Tat nach Hegel orientiert, welcher der Vernunft schöpferische Kraft zuschreibt und alle Wahrheit als ein Produkt der in dem Menschen sich offenbarenden absoluten Vernunft ansieht (vgl. Cathrein, Moralphilosophie). Hegel lehrt: „Was vernünftig ist, ist wirklich, und was wirklich ist, ist vernünftig.“ Die sittliche Substanz durchläuft nach Hegel die drei Stadien: das erste ist der natürliche Geist oder die Familie; das zweite ist die Entzweiung der sittlichen Substanz oder die bürgerliche Gesellschaft; das dritte ist der Staat, in dem die ungeheure Vereinigung der Selbständigkeit der Individualität und der allgemeinen Substantialität stattfindet. Der Staat ist nach Hegel „absoluter unbewegter Selbstzweck“.

Sicher teilt Prof. Schindler nicht mit Hegel eine staatsvergötternde Rechtsauffassung. Er verlangt als Inhalt des Rechts „ethische Forderungen und vitale Bedürfnisse“. Aber Schindler unterscheidet unseres Erachtens bei ihrer

* Siehe Nr. 4.

Harmonisierung nicht genug die Seinsordnung und die Denkordnung, reales und ideales Sein. Lassen wir ihn selbst reden: Auszugehen ist „von der Erkenntnis, dass der Gegenstand, mit dem es die Geisteswissenschaften zu tun haben, dualistisch gestaltet ist. Er (der Gegenstand) unterscheidet zwei unterscheidbare Dimensionen in sich, die als geistige Inhalte und seelische Akte, Sinnzusammenhänge und Erlebniszusammenhänge, Logos und Psyche usw. unterschieden werden. . . Der Dualismus tritt uns in den Rechts- und Staatswissenschaften als der Gegensatz von Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert entgegen. . . Deshalb bieten sich die einfachsten und glattesten Lösungen demjenigen, der Recht und Staat entweder rein normativ oder rein soziologisch auffasst. . . Und doch sind in Recht und Staat das Normative und das Soziologische immer vereinigt. Das Normative enthält einerseits eine immanente Sinngesetzlichkeit, die sich im (Rechts-) System enthüllt, aber dazu kommt der notwendig allem Normativen innewohnende Sinn, über sich selbst hinauszuschreiten, die Norm zur Wirklichkeit des äusseren Seins werden zu lassen. Eine Norm wird zur Norm erst durch die Relation auf eine zu gestaltende Wirklichkeit, sie setzt eine Wirklichkeit, die der Norm gemäss gestaltet werden kann — die Möglichkeit der Umgestaltung der Wirklichkeit nach Massgabe der Norm — begriffsnotwendig voraus. . . Der Zusammenhang zwischen dem Normativen und dem Soziologischen kann in der Tat nur als ein dialektischer begriffen werden. Nur durch die Dialektik lassen sich die Antinomien überwinden. Denn alle Antinomie beruht ‚auf dem formellen Denken, das die beiden Momente einer Idee getrennt, jedes für sich, damit der Idee nicht angemessen und in seiner Unwahrheit festhält und behauptet‘. (Hegel, Philosophie des Rechts, § 57, Anmerkung.) Die Dialektik überwindet die Antinomie. Sie ist das Gegenstück des ‚abstrakten‘ oder ‚formellen‘ oder ‚eindimensionalen‘ Denkens. Sie ist ein Denken, das die scheinbar in Antinomien zerfallende Sache ‚immer von verschiedenen Seiten zugleich, und daher in Widersprüchen schillernd, sieht, und dennoch auch das Widersprechende in seiner für die Sache charakteristischen Gebundenheit zur Einheit sieht‘. (N. Hartmann, Hegel, S. 159.)“

Soweit Schindler, der selbst Hegel zitiert (Zeitschrift f. schw. Recht, a. a. O. 238a ff.). Das Verhältnis von Recht und Staat fasst Professor Schindler am Schlusse seines Referates in folgende Thesen zusammen: „Recht und Staat sind notwendig auf einander bezogen, aber nicht iden-

tisch. Das Verhältnis muss als ein dialektisches verstanden werden. Der Staat ist ein Moment im Begriff des Rechts. Diejenige Normativordnung ist Rechtsordnung, die zum Staat in maximaler Beziehungsnähe steht. Das Recht ist ein Moment im Begriff des Staats. Der Staat ist diejenige soziale Organisation, die infolge ihres Sinnbezuges auf das Recht in der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens höchste Macht (souverän) ist. Der Rechtsinhalt besteht in der Vereinigung zweier Momente: ethischer Forderungen einerseits, vitaler Bedürfnisse andererseits. Dazu treten die zwei formalen Momente: Ordnung und Macht. Die staatliche Gesetzgebung muss so gestaltet werden, dass das Gesetz eine möglichst harmonische Zusammenfassung der vier Momente zur dialektischen Einheit ‚Recht‘ darstellt. Ein solches Recht stützt seinerseits den Staat“ (a. a. O. 273a).

Prof. Schindler hat nach dem Erwähnten manches von Hegel abgestreift, hat aber noch zu viel von Hegels „Methode“ behalten. Seine Stellung und seine Bedenken gegenüber der Naturrechtslehre werden wir unten finden.

Der idealistischen Rechtsauffassung steht die realistische gegenüber. Doch bildet auch diese bei den Anhängern keineswegs eine gleichartige, undifferenzierte Theorie. Vielmehr liegt eine bunte Skala vor, deren Enden sich nur schwer von der idealistischen Rechtsauffassung abheben lassen. Immerhin gewinnt man den Eindruck, die realistische Rechtsauffassung näherte sich — von den Extremen abgesehen — mehr der Naturrechtsauffassung, die wir mit Grund selbst als eine realistische bezeichnen dürfen.

Mit lauten Hammerschlägen pocht der soziologische Realismus an die Tore der Gegenwart. Er „verwirft die apriorische Begründung und sucht die Erkenntnis von Recht und Staat und die Erfahrung zu stützen. Dabei muss die Erfahrung notwendig über das rein-Rechtliche und rein-Staatliche hinausgreifen und das soziale oder gesellschaftliche Leben schlechthin umfassen. Das Recht erscheint dann nicht als eine Wesenheit für sich, sondern als Teil der Gesellschaft.“ (Schindler, a. a. O. 228a.) Hauptvertreter dieser Richtung ist Eugen Ehrlich mit seinem Werke „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ (1913). Sehr nahe steht die Rechtsauffassung von Eugen Huber, dem Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches. (Vgl. sein Werk: „Recht und Rechtsverwirklichung.“) Nach ihm liegt auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst. Die Gesellschaft erscheint als der gemeinsame Wurzelboden von Recht und Staat. Welche Normen aber als Rechtsnormen im Gegensatz zu Normen anderer Art zu bezeichnen seien, sei schwer mit wissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Es sei dies nicht eine Frage der Gesellschaftswissenschaft, sondern eine Frage der gesellschaftlichen Psychologie. „Die verschiedenen Arten von Normen lösen verschiedene Gefühlstöne aus und wir antworten auf Uebertretung verschiedener Normen nach ihrer Art mit verschiedenen Empfindungen“ (zitiert a. a. O. 229a). Der Staat ist nach Ehrlich das Organ der Gesellschaft, das dem von ihr ausgehenden Rechte den kräftigen Rückhalt verleiht.

Noch mehr psychologisch fundiert ist die Staats- und Rechtslehre des Holländers Krabbe. Nach ihm beruht die Geltung des Rechts auf der „im Menschen wirksamen Kraft des Rechtsbewusstseins“. Das Rechtsgefühl oder Rechtsbewusstsein sei die einzige Geltungsquelle des Rechts, und nicht der Staat oder die Obrigkeit. Das Rechtsgefühl sei eine Macht von höchster Realität, welche niemals zu wirken aufhöre oder ihren verpflichtenden Charakter einbüsse. Im Staat gebe es keine Gewalt, „welche nicht im Recht ihre Wurzeln hätte“. Die Idee des Staates müsse aus dem Recht heraus bestimmt werden. Ein Volk sei Staat kraft des Rechtslebens, welches sich in ihm befinde (a. a. O. 232a f.).

In einer ähnlichen Ablehnung des rechtsphilosophischen Positivismus steht Dr. A. Affolter, Bundesrichter, mit seiner Schrift „Das ethische Recht und der Staat“ (Stuttgart, Enke, 1928). Aber auch Affolter trägt das Gefühl zu viel ins Recht hinein, wie es Schleiermacher und Paulsen in die Religion hineingetragen haben. Nur ist ihm das Gefühl nicht unmittelbar Rechtsnorm und Rechtsquelle, wie für Krabbe, sondern die Norm der Sittlichkeit. Aber „die aus dem sittlichen Gefühl abgeleiteten Grundsätze bezeichnen wir als die rechten. Sie bilden das ethische Recht, dessen Geltung auf dem innern Drängen, dem ethischen Zwange beruht.“ (a. a. O. S. 7 f.; vgl. den Artikel „Die Tiefe der katholischen Rechtsauffassung“ in Schweiz. Rundschau, 29. Jahrg., Heft 12, 1930, S. 1127 ff.)

P. Dr. Burkhard Mathys, O. M. Cap.
(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Christ-Königs-Fest.

An den Versammlungen der Priesterkapitel des Kantons Luzern zu Beginn der hl. Fastenzeit sprach hochw. Pfarrer Mgr. Robert Mäder über das Königtum Christi. Die herrlichen Referate wurden überall mit herzlicher Dankbarkeit und freudiger Zustimmung aufgenommen. Als äussern, sichtbaren Ausdruck des mächtigen Christkönigs-gedankens empfahl der Redner, der Anordnung des Hl. Vaters gemäss, eine möglichst feierliche Ausgestaltung des Christ-Königs-Festes am letzten Sonntag des Oktober und die Vorbereitung darauf durch eine Woche oder ein Triduum mit Abendpredigt für die ganze Gemeinde. Volle äussere und innere Durchschlagskraft wird diese Vorbereitungswoche dann vor allem haben, wenn sie in möglichst vielen Pfarreien des Kantons durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke wird es jetzt schon nötig sein, sich um einen Missionsprediger umzusehen. B.

Reservatfälle.

Mit der beginnenden Osterbeichtzeit werden für die Beichtväter die Reservatfälle aktueller.

Bekannt ist der Unterschied zwischen reservierten Sünden und reservierten Zensuren.

Dem Papste reserviert ist nach gemeinem Recht eine einzige Sünde: die wegen Sollization fälschlich gegen einen Priester beim kirchlichen Gerichte erhobene Klage (Kan. 894). Durch Dekret der Poenitentiarie vom 16. Nov. 1928 ist ferner die Absolution von unbussfertigen Anhängern der Action française eine dem Papste reservierte Sünde. (A. A. S. 1928, S. 398.)

Die Bischöfe können sich ihrerseits die Absolution von gewissen Sünden reservieren. Die ganze Tendenz der einschlägigen Gesetze des C. J. C. geht aber offenbar dahin, dass von diesem Rechte ein sehr vorsichtiger und beschränkter Gebrauch gemacht werde. (vgl. Can. 895—900). Der Codex verfügt sogar, dass, wenn der Obere in einem bestimmten Falle die Vollmacht zur Absolution verweigert, die Reservation durch diese Weigerung selbst aller Kraft beraubt wird. (Can. 900.) Während der Osterbeichtzeit können sowieso die Pfarrer von den reservierten Sünden absolvieren, sowie alle, die ihnen bez. Pfarrvollmachten rechtlich gleichgestellt sind (u. a. der Pfarrverweser = vicarius oeconomus, der Pfarrstellvertreter = vicarius substitutus, der Pfarrhilfgeistliche = vicarius cooperator, der von rechts wegen bei Vakanz der Pfarrei an die Stelle des Pfarrers tritt, bis dass ein Pfarrverweser vom Bischof bestellt ist. Vgl. Can. 473, § 1, 472 n. 2, 465, § 5, 474). Die Reservation verliert alle Kraft bei Beichten von ans Haus gefesselten Kranken und bei Beichten von Brautleuten. Ebenso gelten ausserhalb der betreffenden Diözese deren Reservatfälle nicht. (Can. 900).

In vielen Diözesen wurden infolge dieser Gesetze des Codex j. c. die Reservate für Absolvierung von Sünden überhaupt abgeschafft.

Das ist auch in der Schweiz in den Diözesen Lausanne-Genf-Freiburg und Basel geschehen. (Const. Synod. Basil. Art. 76: In dioecesi Nostra nullius peccati absolutio Episcopo est reservata). In den anderen schweizerischen Bistümern sind eine beschränkte Anzahl von Reservatfällen aufrecht erhalten worden. (s. das treffliche „Promptuarium canonico-morale“ von P. Dr. Burkhard Mathis O. M. Cap., Lucernae, Wesemlin. 1931.

Es ist aber wohl zu beachten, dass die Reservation von Sünden, d. h. der Absolution von ihnen, nicht identisch ist mit der Reservation der Absolution von gewissen Zensuren. Auch, wenn in einer Diözese die Reservatiou von Sünden abgeschafft ist, bleibt doch die gemeinrechtliche Reservation von gewissen päpstlichen und bischöflichen Zensuren in Kraft. Der Bischof könnte zwar die Seelsorger zur Absolution von den ihm durch den C. J. C. reservierten Zensuren bevollmächtigen. Das ist aber speziell in den neuen Diözesan-Statuten der Diözese Basel von 1931 nicht geschehen. Nach den alten, nicht mehr in Kraft stehenden, Basler Diözesanstatuten konnten die Seelsorger in allen Fällen, wo sie von den „peccata reservata“ absolvieren konnten, auch von den dem Bischof reservierten Zensuren absolvieren (s. Acta Synodi Dioecesanæ Basilensis, 1896, S. 30). Jetzt sind zwar die „peccata reservata“ in der Diözese Basel abgeschafft, aber die Seelsorger können nicht mehr — auch in der Osterzeit nicht — von den dem Bischof de jure communi reservierten Zensuren lossprechen. Solche Zensuren, deren Absolution dem Bischof reserviert sind, sind in den Can. 2319 § 1, 2326, 2343 § 4, 2350, 2385, 2388 festgesetzt.

Von diesen Fällen gehört die öfters vorkommende Exkommunikation wegen Trauung durch akatholischen

Religionsdiener, oder wegen akatholischer Taufe oder Erziehung der Kinder ins Forum externum; die anderen kommen seltener vor, ausser die wegen Abtreibung eintretende Exkommunikation.

In diesem letzteren Falle könnte der Beichtvater für gewöhnlich nicht absolvieren, sondern müsste beim Ordinariat um die notwendige Vollmacht, von der Zensur zu absolvieren, einkommen. Freilich wird er oft doch absolvieren können, weil er durch Notfall die ausserordentliche Vollmacht dazu besitzt (vgl. Can. 2254) oder, weil der Poenitent die Zensur wegen Unkenntnis derselben (vgl. Can. 2229, § 1—3) oder wegen Zwang oder schwerer Furcht (vgl. Can. 2205) sich nicht zugezogen hat, auch wenn der äussere Tatbestand des Delikts gegeben ist (vgl. Can. 2242).

Absolviert der Beichtvater, weil er die Reservation der Zensur nicht kennt, das Beichtkind von der Zensur und von der Sünde, so gilt die Absolution von der Zensur, es sei denn, es wäre eine „censura ab homine“ d. h. eine durch besondere Vorschrift oder durch kirchlichen Richterspruch verhängte Zensur, oder eine dem Apostolischen Stuhle „specialissimo modo“ reservierte Zensur. So verfügt Can. 2247, § 3. Dadurch ist der Beichtvater freilich nicht vom Studium des kirchlichen Strafrechts absolviert (vgl. Can. 2338, § 1 und 2366.)

V. v. E.

Die katholische Kirche im Glanze der Heiligkeit.

Vor einem Vierteljahre, Anfangs November 1931, hat ein Werk die vatikanische Druckerei verlassen, welches eines der wichtigsten Merkmale der wahren Kirche Gottes, ihre Heiligkeit, ins hellste Licht rückt und unwiderleglich beweist, dass das Heldengeschlecht der Heiligen, der apostolischen Seelen, der Blutzengen, Jungfrauen und Bekenner in der römisch-katholischen Kirche nicht ausgestorben ist. Es ist die achte Auflage des „Verzeichnisses der Selig- und Heiligsprechungsprozesse, welche zur Zeit bei der hl. Kongregation der Riten anhängig sind“¹.

Wie es im Vorworte heisst, sind in diesem Verzeichnisse nur jene Prozesse angeführt, die die begründete Aussicht bieten, erfolgreich durchgeführt zu werden.

Es sind im ganzen 551, wovon 23 auf Scharen von Märtyrern sich beziehen, die zusammen mehrere Tausende zählen.

Von diesen 551 Selig- oder Heiligsprechungsprozessen entfallen: 8 auf Afrika, 12 auf Nordamerika, 2 auf Mittelamerika, 21 auf Südamerika, 24 auf Asien, 2 auf Ozeanien und 482 auf Europa.

An den 482 europäischen Selig- oder Heiligsprechungsprozessen hinwieder sind die verschiedenen Länder Europas wie folgt beteiligt: England mit 6, Oesterreich mit 1, Belgien mit 13, die Tschechoslovakei mit 1, Frankreich mit 116, Deutschland mit 6, die Schweiz mit 2 (?),

¹ Catalogus ac statuts causarum beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum, quae apud sacram Rituum Congregationem per viam non cultus incedunt. — XII. u. 218 S. Libreria Vaticana, 1931.

Irland mit 3, Spanien mit 55, Portugal mit 2, Holland mit 2, Italien mit 271, Polen mit 2, Rumänien und Jugoslawien mit je einem.

Soweit die Zusammenstellung des amtlichen Verzeichnisses (S. V). Ob aber alle Zahlen ganz richtig sind? Sicher ist, dass in bezug auf die Schweiz eine Korrektur angebracht werden muss. Nicht bloss 2, sondern mindestens 4 solcher Prozesse aus der Schweiz sind gegenwärtig in Rom anhängig und werden denn auch im Verzeichnisse selber an ihrem Orte erwähnt (Seitenzahl in Klammern), nämlich die Seligsprechungsprozesse der Diener Gottes: 1. Anastasius Hartmann, von Hitzkirch, O. M. Cap., Titularbischof von Derbe und Apostolischer Vikar von Patna, † 1866 (S. 6); 2. Margaretha Bays, von Sivrriez, Kt. Freiburg, † 1879 (S. 99); 3. M. Franziska Salesia Chappuis, von Soyhières (Saugern), Kt. Bern, † 1875 (S. 112); 4. endlich der Heiligsprechungsprozess des sel. Bruder Klaus von der Flüe, † 1487 (S. 125).

Unter den 551 anhängigen Prozessen haben 57 die Heiligsprechung von Seligen, die übrigen 494 die Seligsprechung von Dienern Gottes zum Ziele.

Was die Zeit betrifft, da diese Vorbilder der Tugend ihr heiliges Leben mit einem heiligen Tode geschlossen haben, so ergibt sich folgende interessante Zusammenstellung: Auf das 13., 14. und 15. Jahrhundert entfallen zusammen 9 Prozesse; auf das 16. Jahrhundert 25; auf das 17. Jahrhundert 111; auf das 18. Jahrhundert 110; auf das 19. Jahrhundert 247; auf das 20. Jahrhundert 49 Prozesse. Wahrhaft erfreulich ist die grosse Zahl der Selig- und Heiligsprechungsprozesse aus dem letzten Jahrhundert und aus den drei ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen, zusammen 296, also mehr als die Hälfte aller zur Zeit in Rom anhängigen Fälle.

Wer Näheres namentlich über diese neueren und neuesten Diener Gottes vernennen möchte, sei hingewiesen auf das Buch Kempfs S. J.: „Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Apologie der Kirche.“ 8. Auflage. Einsiedeln, Benziger u. Cie.

Diese Diener Gottes gehören allen Ständen und Klassen der Gesellschaft an. Wir finden darunter: 3 Päpste, 4 Kardinäle, 2 Patriarchen, 42 Bischöfe, 238 Priester, 6 Kleriker, 45 Laienbrüder, 3 Novizen und 29 Weltleute, wovon 15 Männer und 14 Frauen.

Am meisten solcher edeln Blüten der Tugend und Heiligkeit haben also der Priester- und der Ordensstand hervorgebracht.

Unter den verschiedenen Orden und Kongregationen nimmt hier die erste Stelle ein der Orden des hl. Franziskus von Assisi. Schon auf seinen Ersten und Zweiten Orden trifft es 151 Selig- und Heiligsprechungsprozesse, nämlich auf den Ordenszweig der braunen Franziskaner und auf die Klarissen 82, auf die schwarzen Franziskaner oder Konventualen 18 und auf die Kapuziner 51. Für den 3. Orden fehlen leider nähere Angaben. Prozesse für weltliche Terziaren, deren sicher mehrere anhängig sind, mögen unter die für Weltleute eingereicht sein und solche für reguläre Terziaren unter die der verschiedenen Kongregationen.

Auf die Söhne des hl. Franziskus folgen als zweite die Jesuiten mit 36, die Dominikaner mit 22, die Karmeliten, beschuhte und unbeschuhete, zusammen mit 19, die Augustiner und die Redemptoristen mit je 13, die Missionäre und die Töchter des hl. Vinzenz v. Paul mit 12, die Passionisten und die Salesianer mit je 8, die Trinitarier mit 7, die Serviten und die Maristen mit je 6, die Barnabiten und die Schulbrüder mit je 5, die Missionäre vom Unbefleckten Herzen Maria mit 4, die Minimiten, die Piariten sowie die Oblaten der Unbefleckten Empfängnis mit je 3. Etwa 10 andere religiöse Genossenschaften sind mit je 2 und ungefähr 30 mit je einem Prozesse vertreten.

Sehr beachtenswert ist auch der Umstand, dass von diesen 531 Selig- und Heiligsprechungsangelegenheiten nicht weniger als 45 auf Gründer und 83 auf Gründerinnen einer Kongregation oder eines religiösen Institutes sich beziehen.

Mögen alle diese Prozesse und nicht zuletzt jene, welche die Schweiz betreffen, einen günstigen Verlauf nehmen!

P. S. W.

Der heilige Albert der Grosse.

Von Prof. Dr. Alb. Mühlbach.

(Schluss.)

Die Kraft für sein unermessliches Schrifttum, das von Kennern auf gegen vierzig Foliobände berechnet wird und im wertvollsten Drittel erst noch der Veröffentlichung harret, und die Weisheit, die in ihm liegt, schreibt der hl. Albert Gott zu. „Durch Gebet und Frömmigkeit erreicht man mehr in den göttlichen Wissenschaften als durch Studium“, ruft er überzeugt aus und machte aus seiner Wissenschaft einen Gottesdienst. Wie sehr ihm das zum Wesen seines Arbeitens wurde und seines Forschens, beweisen jene ihn so scharf kennzeichnenden Worte: „Unglücklich jeder, der alles weiss und alles hat, aber den nicht kennt und hat, der das wahre Glück ist!“ Am Beispiel des Lehrers erbaute sich der Schüler, und wir wissen von Thomas von Aquin, wie er stundenlang vor dem Kreuze betrachtete, bevor er ans Schreiben ging.

Des grossen Heiligen Wissenschaftlichkeit hatte nichts, auch gar nichts mit einer Stubengelehrtheit gemeinsam, die, weltfremd und menschenfremd, sich selbst Zweck und Ziel gibt. Sein Beruf lag im Lehramt, und Tausende von Schülern, von seiner Gelehrtheit begeistert und seiner Lebenswürdigkeit hingerissen, sasssen zu seinen Füßen und folgten ihm nach Paris und von da wieder in die deutsche Heimat; eine grosse Zahl bedeutender Männer machten auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft seinem Namen grosse Ehre. Seine seltenen Fähigkeiten brachten Albert ungewollt in die mannigfachsten Aemter und Verhältnisse. Die Liebe zu seiner Zeit und der hl. Gehorsam liessen ihn ungezählte Male Lehrstuhl und Schüler verlassen und sich den dringendsten Zeitaufgaben und den Wünschen der Obern zur Verfügung stellen: So übernahm er die Leitung der deutschen Dominikanerprovinz, die Reorganisation der ganz darniederliegenden Diözese von Regensburg, diplomatische Aufträge in schwierigsten Angelegenheiten, das Amt eines Schiedsrichters und Friedensstifters u. a. in den Streitigkeiten des Bischofs mit der Bürgerschaft in Würzburg und Köln, die päpstliche Sen-

derung als Kreuzzugsprediger gegen die Mongolen, die Verteidigung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bettelorden vor dem päpstlichen Gerichtshof in Anagni; dabei ungezählte Predigten; so durchwanderte er fast ganz Europa, meist zu Fuss, hielt sich allem und allen dienstbereit und wurde der Führer, auf den man zählte und der nie enttäuschte, der, von allen Geschäften der Welt in Anspruch genommen, das innere Leben ruhig und gottzugewandt bewahrte.

Der hl. Albert der Grosse könnte in seinem zeitverbundenen und menschenliebenden Wirken kaum seelisch erfasst werden, wenn wir nicht immer wieder in seinem Leben auf Aeusserungen und Tatsachen stossen würden, die uns dartun, in welcher einzigartigen Weise er sein Wissen und Können als für die Mitmenschen gegeben betrachtet. Sie sind ihm in der Tat Angelegenheiten der Liebe, sie werden ihm Volksfreundlichkeit, uns aber ein klassisches Beispiel, wie ein Weiser und Heiliger die katholische Aktion auffasst. Als Führer, Ratgeber, Politiker, Seelsorger hat er die Wissenschaft in Weisheit umgesetzt und zum Segen seiner Mit- und Nachwelt gewirkt.

Die Trägheit fauler Wissenschaftler hat er offen getadelt, Prälaten und Geistliche in seinen Ansprachen scharf gezeigelt, dass sie es sich wohl sein liessen und ausser dem rein Pflichtgemässen ihres Berufes, der damals wenig verlangte, nichts für die Allgemeinheit taten. Was würde er wohl von jenen Tagesgrössen von heute sagen, die bei jedem Vortrage, den sie halten sollten, sich zuerst über Bedeutung der Gesellschaft, mutmassliche Zahl der Gäste etc. genau erkundigen, die nur in Zeitschriften ganz feiner Leserkreise schreiben, die an alles Mögliche zuerst denken, nur nie an die Seele!

Wie der göttliche Meister einmal in überquellender Liebe sein Erbarmen über das Volk ausgedrückt hat, litt auch unser Heiliger um die seelischen Werte des Volkes und verurteilte das Versagen so vieler, die Führer sein sollten: „Heutigestages, o wehe, gibt niemand dem Volke!“

Und wie wahrhaft gütig er sein konnte! Manche seiner Gelegenheitsschriften über verschiedenste Dinge verdanken ihr Entstehen einer Bitte seiner Mitbrüder. Kam er auf seinen Reisen zu einem Kloster, so baten ihn fast regelmässig die Insassen, den Ruf des Gelehrten als Schriftsteller richtig einschätzend, um irgend etwas Schriftliches, und der rastlos Wandernde, der immer betrachtete, in Gott und Natur lebte, setzte sich am späten Abend hin und schrieb nieder, was gerade im Entwurf war.

Und wie neidlos er handelte! Sein Schüler, der hl. Thomas von Aquin, der ihn in der Theologie weit übertraf, aber ihm auch alles verdankte, war sein Stolz und Augapfel, und in ehrlicher Mitfreude erlebte er den Aufstieg des Fürsten der Theologen. Als Thomas wegen seiner Schriften von der Universität in Paris angegriffen und sogar von einigen in seiner Rechtgläubigkeit angezweifelt wurde, zog er noch als Greis barfuss nach Paris, um den Angegriffenen zu verteidigen und glänzend zu rechtfertigen!

Und wie streng er die Ordenspflicht hielt! Drei Priore, die anstatt, wie die Regel es vorschrieb, zu Fuss

zum Ordenskapitel zu kommen, angeritten kamen, entsetzte er ihres Amtes; einen Ordensbruder, auf dessen Zelle man nach seinem Ableben ein wenig Geld gefunden hatte, liess er wieder ausgraben und in ungeweihter Erde beisetzen. Wie er in allem der Ordenspflicht trotz den vielen Aemtern und Aufgaben stets getreu lebte, wollte er auch von andern ein ganzes Ordensleben sehen.

Im Angesichte eines solchen Lebens und einer solchen Arbeit ist es nicht übertrieben, wenn ihn der ehemalige Chefredaktor der „Kölnischen Volkszeitung“ und Historiker, H. Cardauns, den „grössten Mann des Mittelalters“ nennt, wenn ihm seine Zeit das „Wunder und Staunen“ heisst, wenn ihm ehrenvollste Namen wie „Meister Albert“, „Der berühmte Albert“, „Albert der Theologe“ u. a. m. beigelegt werden. In ihnen liegt Dank, Anerkennung und Verehrung zugleich.

Nicht verwundern darf man sich ferner, dass ein reicher Legendenkranz um seine edle Gestalt sich windet. Er soll seine Weisheit der Muttergottes zu verdanken haben; aus einem Wunderbecher Krankheit und jegliche Not heilen; aus Lehm einen Kopf formen, der die Gabe der Sprache besass; Heinrich von Luxemburg mitten im Winter in einen herrlich duftenden Frühlinggarten geführt haben; in Paris auf dem grössten öffentlichen Platze seine Vorlesungen halten, weil kein noch so grosser Raum den Zudrang seiner Hörer aufnehmen konnte.

Albert der Grosse, der Heilige und Kirchenlehrer, kannte in all seinem vielgestaltigen **T u n u n d D e n k e n** nur Eines: die Seele! Seine lehrende Tätigkeit und seine praktische Wirksamkeit galt dem Königsproblem aller Zeiten und Geschlechter: der Seelsorge!

Diese Zeilen mögen ihren Schluss in jenen Sätzen finden, mit denen der Generalmeister des Dominikanerordens, Fr. M. S. Gillet O. P., in einem Aufsätze der *L'Illustrazione Vaticana* (3. Jg. — Nr. 2 — 25. I. 32) eine vielgehörte Frage löst:

„Angesichts dieser Tatsachen fragt man sich von selbst, warum es sieben Jahrhunderte dauern musste, bevor ihm die Ehrung der Heiligsprechung zuteil wurde. Menschlicher Vernunft ist das in der Tat vielleicht unbegreiflich. Nur von einem übernatürlichen Standpunkte aus können wir eine Erklärung wagen.“

Die Vorsehung, der die Jahrhunderte wie Tage sind, hat sich des Heiligen Albertus Magnus bedienen wollen, um Vergangenheit und Gegenwart zu verbinden. Denn in mehr als einer Hinsicht ist dieser Heilige des dreizehnten Jahrhunderts ein moderner Mensch. Seine grössten Probleme sind auch die unsern: sein besonderes Streben galt dem Frieden und der Wissenschaft.

Heute sehnen sich alle Völker nach Frieden und wissen nicht, wie sie ihn erringen sollen. Albert der Grosse, der seinem Vaterland und dem schönen Köln mit treuer Liebe anhing, hat sich immer, so oft man ihn um Hilfe bat, mit voller Hingabe dem Friedenswerke gewidmet. Er wusste Frieden zu stiften, nicht indem er Grenzen aufhob, sondern indem er sich über sie hinaus in jenes Reich des Geistes erhob, wo die verschiedenen Interessen einander begegnen können, wo die Gegensätze schweigen und wo im Namen der Gerechtigkeit und mehr noch der Liebe alle Ansprüche zu ihrem Rechte kommen.

Auch unsere Zeit ehrt die Wissenschaft, aber sie hat in ihrem Namen zwei Lichtquellen der Menschheit, den Glauben und die Vernunft, auslöschen wollen, indem sie die wissenschaftliche Erfahrung allein als Urgrund der Wahrheit hinstellte.

Hat es da nicht providentielle Bedeutung, dass Gelehrte aller Länder jetzt die Autorität eines Heiligen des 13. Jahrhunderts ausrufen, der, ohne vom wahren wissenschaftlichen Geiste etwas zu opfern, Wissenschaft mit Philosophie und Theologie in seinem Geist zu einem harmonischen Ganzen vereinigte? Er beweist, dass es möglich ist, wenn auch unter verschiedenen Beziehungen, Wissen, Vernunft und Glaube widerspruchlos zu verbinden. So gesehen, kann der Heilige Albertus Magnus zugleich der Patron der Wissenschaft und des Friedens werden.“

Jesus am Jakobsbrunnen.

Von Dr. Emil Spiess.

(Fortsetzung.)

Die Unterredung Christ mit der Samariterin hat verschiedene Wendepunkte, und so ist es leicht, die ganze Unterhaltung in verschiedene Teile zu teilen.

1. Das Gespräch über das Wasser des Lebens.

Die Geschichte kennt den Namen der Frau nicht, die unter der blossen Bezeichnung „die Samariterin“ unsterblich geworden ist. Der Evangelist deutet auch an, dass die Begnung dadurch erleichtert wurde, dass die Jünger in die Stadt gegangen waren, um Speisen zu holen. Sie hätten vielleicht eine so zwanglose Annäherung der Frau verhindert. Darum das Wörtchen „γὰρ“: „denn die Jünger waren in die Stadt gegangen“. Die Stelle ist im Zusammenhang von Vers 27 zu erklären, wo es heisst, dass die Jünger erstaunt waren, dass er mit einer Frau sprach. Hier gestattet uns der Evangelist mit wenigen Worten einen wertvollen Einblick in die Stellung der Frau im Judentum. Der Heiland bittet die Frau um einen Trunk Wassers. Anstatt sich nun sehr entgegenkommend zu zeigen, da sie Jesus als Fremden erkennt, als Juden, der sich wohl Gewalt antun musste, um mit ihr zu sprechen, ist die Samariterin zunächst ganz überrascht, eine solche Ausnahme vom gewohnten jüdischen Hochmut wahrzunehmen. Sie ist hinsichtlich der religiösen Streitigkeiten ganz auf dem Laufenden und teilt die Empfindungen ihrer Volksgenossen gegenüber der Verachtung der Bewohner von Jerusalem für die Samaritaner und besonders die Schemiten. Sie wurden mit den Philistern verglichen (IV. Reg. XVII. 24 ff.) und vor allem waren die Schemiten den Juden verhasst, als Manasses auf dem Berge Garizim einen Konkurrenz-Tempel gebaut hatte. (Jos. Ant. XI, XII, 2.) Man betrachtete sie nicht als Volk, sondern als eine verachtete Sekte. Der Heiland bittet die Samariterin um einen Trunk nicht so sehr deswegen, weil er durstig war, sondern um mit der Frau ein Gespräch anzuknüpfen und auf ihre Seele einwirken zu können. Jesus geht zunächst auf die Entgegnung der Frau nicht ein, sondern sucht durch einen geheimnisvollen Hinweis auf die kostbare Gottesgabe, die er geben kann, ihre Aufmerksamkeit in höherem Grade zu wecken. Um dem Weibe anzudeuten,

dass sein Wasser des Lebens nicht Quellwasser nach Art des Zisternenwassers sei, kennzeichnet es Christus als eine besondere und kostbare Gottesgabe. Die Samariterin aber vermag noch nicht zu unterscheiden. Sie hält sich an den wörtlichen Sinn vom Wasser. Woher sollte Jesus das Wasser nehmen? Der Brunnen war 34 Meter tief und ein Gefäss zum Schöpfen hatte er nicht. Sie denkt daher zunächst an ein Wunder, wie es Moses erfahren hatte (Ex. XVII, 5 ff.), besonders, da der Fremdling von einem Geschenk Gottes spricht. Deshalb denkt sie auch, dass sich der Fremdling für etwas Grosses halten müsse und sie will dem Heiland sagen: Magst du sein, was immer du willst, willst du etwa grösser sein als unser Vater Jakob? Hier kommt wieder ein Moment der religiösen Kontroverse zwischen Juden und Samaritanern in die Unterredung hinein. Wie durfte ein Jude es wagen, sich über ihren Ahnherrn, den Vater Jakob zu stellen! Der hatte den Brunnen mit gewöhnlichen Werkzeugen gegraben, alles war ganz natürlich zugegangen und kein Wunder dabei geschehen. Und nun wollte ein Jude Grösseres tun! Wiewohl der Heiland die Betonung auf das Wort „Leben“ legte, war die Samariterin durch den Begriff „Wasser“ auf eine falsche Fährte geraten. Aber der Heiland hat Geduld mit ihr. Er bezeichnet genauer Wesen und Eigenschaft dieses Wassers. Das Zisternenwasser erfrischt nur für kurze Zeit, das Wasser des Lebens aber löscht für immer den Durst und fliesst für das ewige Leben. In neugieriger Erwartung richtet sich nun das Interesse der Samariterin auf das Wunderwasser, von dem der Fremdling spricht. Sie begreift immer noch nicht, dass das Wort „Wasser“ nur ein Bild für das Gottesgeschenk des ewigen Lebens ist, sie denkt an ein Zaubermittel, an eine Art Verjüngungsquelle, aber ohne daran zu glauben. Darum sagt sie rasch: Gib mir von diesem Wasser; sie könnte sich ja nichts Bequemereres wünschen, denn es war mühsam, immer zum Schöpfen gehen zu müssen.

2. Jesus offenbart sich der Samariterin als Messias.

Im Vers 16 tritt eine scharfe Wendung des Gesprächs ein. Aber Jesus hat das Ziel der Unterredung scharf im Auge. Zwei Punkte standen in Frage: das Wasser des Lebens und seine persönliche Macht. Bei der naiven Geistesverfassung der Frau hätte man noch lange nutzlos über dieses Wasserthema reden können. Die Samariterin war wie vernagelt, weil sie beständig nur an physisches Wasser dachte und mit keinem Gedanken an ihr ewiges Heil. Deshalb musste eine ernstere Mahnung blitzartig in ihr Gewissen hineinzünden und ihren Geist höher heben. Zugleich sollte sich die Autorität Jesu mit absoluter Klarheit und bindender Gewalt offenbaren. Jesus bittet sie, ihren Mann zu rufen, aber denkt nicht an die Ausführung eines solchen Wunsches, sondern will die Gelegenheit ergreifen, um dem Weibe sein höheres Wissen zu zeigen. Für die Frau wird jetzt das Thema heikel, sie will sich geschickt aus dem Handel ziehen und gebraucht eine Ausflucht. Um die Möglichkeit jeder weiteren Nachfrage rundweg abzuschneiden, erklärt sie einfach: Ich habe keinen Mann. Was nun folgt, zeigt Christi rührendes Seelenverständnis. Weist er die Frau in scharfen Worten als Lügnerin zurecht? Nein, er lobt sie, aber mit feiner Ironie,

indem er zweimal wiederholt: „das hast du gut gesagt“, „das hast du wahr gesagt“. Er beweist ihr, dass alle diplomatischen Gewandtheiten nichts nützen vor dem, der Herzen und Nieren durchforscht. Damit die höhere Macht, welche die Herzensgeheimnisse durchschaut hat, die Samariterin nicht erschrecke, gibt er ihr den Verweis in gütiger Form. Die Samariterin anerkennt die höhere Autorität des Fremdlings, nimmt jetzt aber sofort die Gelegenheit wahr, vom heiklen Punkte wegzukommen; da der Jude ein Prophet ist, hat man ja einen passenden Anlass, eine religiöse Frage zu besprechen. Nachdem sie auch jetzt Jesus nur als Propheten ansieht, hat man ihren früheren Wunsch: „Herr, gib mir von diesem Wasser“ nicht allzu tief und übernatürlich aufzufassen. Im Vers 20 kommt eine verhaltene polemische Stimmung wieder zum Ausdruck. Gegenüber den verehrungswürdigen „unsere Väter“ wird sehr nüchtern das „und ihr“ gegenüber gestellt. Mit welchem Rechte verwerfet ihr Juden denn unsere altehrwürdigen Traditionen? Die Juden der Gegenwart werden zu den gemeinsamen Vorfahren in Gegensatz gebracht, die Samaritaner schienen besser in Verbindung und Zusammenhang mit den Vätern zu stehen als die neueren Juden. „Ihr sagt“, mit diesen Worten will die Samariterin sagen, dass es sich bei den Juden um eine Meinung von wenig Gewicht handle, der gegenüber der Gebrauch der Väter zugunsten der Samariter spreche. „Ihr behauptet, dass man in Jerusalem anbeten müsse“; auf was stützt ihr denn die unbedingte Notwendigkeit des alleinigen Kultus in Jerusalem? Mit grosser Gewandtheit weiss die geschickte Frau ihren Standpunkt in wenig Worte zu fassen. Der Heiland durchschaut sie weiter; er will sich nicht vom Ziel des Gespräches abbringen lassen, darum lässt er sich auch nicht in einen religiösen Disput über den Vorrang des Berges Sion oder des Berges Garizim ein. Er zwingt die Samariterin wiederum, ihren Geist höher über Kirchthumpolitik hinauszuleben. In Zukunft wird der Kultus des Vaters der ganzen Menschheit nicht mehr auf einen der beiden Orte beschränkt sein. Diese neue, die ganze Gottesverehrung umwälzende Ordnung wird aber nicht durch eine Revolution erfolgen, sondern sie ist in den Plänen Gottes vorbereitet; darum muss das Heil von den Juden kommen, weil sie das Depositum der Offenbarung besser bewahrt haben als die Samaritaner. Aber dieses Vorrecht, das Privilegium der Juden, wird dann auch aufhören. Darum leitet der Heiland den folgenden Satz mit *ἀλλὰ*, mit „aber“ ein. Die Stunde des neuen Gotteskultus ist schon da, weil die Verkündigung der frohen Botschaft bereits begonnen hat. Diese neuen Gottesverehrer werden Anbeter sein, wie der himmlische Vater sie wünscht, da es ihm nicht gleichgültig ist, welche Art der Verehrung er empfängt. Christus spricht hier nicht vom Wesen der Gaben, die man in der Form von Opfern und Spenden Gott darbrachte, als ob er nur eine reine Geistesreligion verteidige; er meint mit diesen Worten „im Geist und in der Wahrheit“ die seelische Disposition, die Gott von seinen Anbetern fordert. In diesem Worte Christi haben wir eine entscheidende Wendung in der ganzen Religionsgeschichte der Menschheit, einen tiefen Einblick in den Gott gebührenden Kultus. Von jetzt an ist für den Einfachsten eine klare Grenze

gezogen zwischen Religion und Magie. Der Mensch fühlt mehr oder weniger instinktiv, dass der Gotteskult nutzlos ist ohne Teilnahme der inneren Ueberzeugung, der persönlichen Gefühle, des ganzen Selbst. Die griechische Religion, selbst die schönsten Mysterienkulte, haben dieses Gefühl der persönlichen Anteilnahme wenig entwickelt. Trotz der starken Betonung des Ritualen hat das Alte Testament immer wieder betont, dass alle Opfer nutzlos seien ohne innere Zugehörigkeit zu Gott. (Is. I, 11 ff. XXIX, 13. Jer. VI, 20. Amos V, 20—26. Ps. 50, 7—23 usw.) Aber auch die Religion Israels verlor das innere Leben und ward morsch, sobald mit der Buchstabentreue die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit nicht mehr gleichen Schritt hielt, sobald die pharisäischen Berufskasuisten den Wert der äusseren Gesetznormen auf Kosten der Glaubenslehre, der religiösen Ueberzeugung und des religiösen Erlebens übertrieben. Der Offenbarungsinhalt musste gegenüber den 613 Thorageboten zurücktreten. Dieser lebensfremde und geisttötende Nomismus mit seiner einseitigen Betonung des mosaischen Gesetzes hatte sich seit der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft immer mehr fortgesetzt, erreichte um die Zeit Christi seinen Höhepunkt und wurde während der folgenden Jahrhunderte in der talmudischen Literatur schriftlich fixiert. Der eigentliche Inhalt der Religion wurde ausgeleert und es blieb nur das äussere Gefäss, der Buchstabe des Gesetzes. (vgl. P. Hilarin Felder, Die Krisis des religiösen Judentums zur Zeit Christi.)

(Fortsetzung folgt.)

Totentafel.

Drei Jahre nacheinander hat das **Stift Engelberg** den Verlust von hervorragenden Männern aus der Reihe seiner Konventualen zu beklagen, die um Kloster und Schule sich grosse Verdienste erwarben. Es waren das Abt Basilius Fellmann, sein Nachfolger Bonaventura Egger und jetzt folgt ihnen **P. Frowin Durrer**, langjähriger Rektor des Kollegiums und seit 12 Jahren Spiritual des Frauenklosters Wonnenstein im Kanton Appenzell, wo er nach kurzem Unwohlsein letzten Donnerstag den 25. Februar aus diesem Leben schied.

Franz Durrer, von Dallenwil, aber geboren zu Buochs am 10. März 1866, kam 1880 nach Engelberg in die 3. Klasse des Gymnasiums und blieb da 2 Jahre; die 5. und 6. Klasse und den philosophischen Kurs absolvierte er indessen zu Schwyz. Dann trat er zu Engelberg ins Noviziat 1885 und legte dort das folgende Jahr die ersten Gelübde ab. Nach drei Jahren Theologie-Studium in Einsiedeln folgte 1889 die feierliche Profess und die Priesterweihe durch den im Ferienaufenthalte zu Engelberg weilenden Bischof Ehrler von Speyer am 14. Juli; am 28. desselben Monates feierte der nunmehrige P. Frowin sein erstes heiliges Messopfer. Der junge Religiöse fand sofort Verwendung in der Klosterschule, erst als Klassenlehrer, dann als Professor der Mathematik. Er verstand es, die Studenten zu fleissigen und für die Studien begeisterten Arbeitern zu machen. Noch mehr lag ihm die Erziehung und Charakterbildung der jungen Leute am Herzen. Er zeigte hiefür ein besonderes Geschick und grosse Autori-

tät. Deshalb wurde er bald Subpräfekt neben seiner Professur, und als 1899 Präfekt Basilius Fellmann zum Prior gewählt wurde, trat P. Frowin an seine Stelle. Inzwischen reifte im Geiste dieses neuen Präfekten ein Plan von grosser Tragweite: die Erweiterung der Schule durch Anfügung eines zweijährigen Lyzeums. Der Plan kam zur Ausführung: 1907 trat der I. Lyzealkurs in Tätigkeit, 1908 auch der zweite. Die Neuerung bedingte aber für das Stift eine ganze Reihe von Leistungen: Schaffung der nötigen Räumlichkeiten für die Lehrzimmer und das Konvikt, Anlage einer Professorenbibliothek und von naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien; höhere Ausbildung der Professoren durch akademische Studien, endlich, wegen ihrer grössern Anzahl: Ausbau des Klosters selbst. Alle diese Erfordernisse wurden im Laufe der Jahre erfüllt; die Aebte Leodegar und Basilius waren mit lebhaftem Verständnis auf die Gedanken von P. Frowin eingegangen und sorgten für deren Verwirklichung. Dieser selbst wurde als erster Rektor an die Spitze der vervollständigten Schule gestellt, und er sorgte zehn Jahre mit väterlicher Liebe für die ihm anvertraute Schule. Freilich geschah es nicht ohne schwere Opfer, denn seine Gesundheit, ohnehin nicht sehr solid, litt unter den Sorgen und Anstrengungen und nötigten ihn besonders gegen Ende dieser Lebensperiode öfters zu zeitweiliger Unterbrechung der Arbeit und auswärtigen Erholungsaufenthalten. Zu den Arbeiten an der eigenen Anstalt waren noch weitere Sorgen getreten: als Präsident des neu gegründeten Mittelschulvereins organisierte er mit P. Vitus Gadiant Ferienkurse in Freiburg und Luzern und veranlasste er auch literarische Publikationen zur Förderung des Mittelschulwesens. 1919 sah P. Frowin, dass er der auf ihm liegenden Last nicht mehr gewachsen sei und bat um Enthebung von seiner Rektoratsaufgabe. Sie wurde ihm gewährt und die stillere Stellung eines Spirituals im Kloster Wonnenstein ihm übertragen. Er war ein frommer und vollkommener Ordensmann und so lag es ihm daran, auch die ihm unterstellten Seelen in ihrem geistlichen Leben voranzubringen. Daneben war er tätig für Erweiterung von Haus und Kirche und für Verschönerung der letztern, deren altes, verloren geglaubtes Gnadenbild er auffand und wieder an seine Stelle in der Kirche setzte. P. Frowin blieb in Verkehr mit seinen Freunden und Schülern, die deshalb von der Nachricht seines Todes schmerzlich berührt wurden und zahlreich an seiner Beerdigung in Wonnenstein teilnahmen.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

HH. August Heggli, früher Vikar an der Franziskanerkirche Luzern, wurde zum Kaplan an der St. Andreaspfunde in Cham gewählt. — Als Nachfolger des HH. Emil Fähndrich, jetzt Pfarrer von St. Imier, wurde zum Direktor des Sekretariats der katholischen Werke im französischen Berner Jura HH. Jules Juillerat, bisher Pfarrer von Rebeuvelier, gewählt.

Bistum Chur. Wahl eines Weihbischofs und Coadiutors. Am 23. Februar versammelte sich das hoch-

würdigste Domkapitel der Kathedrale von Chur zur Aufstellung einer Dreierliste aus der, wie verlautet, der Hl. Stuhl den Nachfolger des verewigten Mgr. Antonius Gisler als Weihbischof und Coadiutors cum iure successione ernennen wird. — Schon bei der Ernennung Mgr. Gislers zum Coadiutor war Bischof Georgius das Privileg eines Dreivorschlags vom Hl. Stuhl verliehen und die Aufstellung der Liste dem Domkapitel übertragen worden.

Anlässlich des hochwichtigen Aktes statten die Domherren dem schwer erkrankten Oberhirten einen Besuch ab. Der hohe Patient empfahl sich in das Memento von Geistlichkeit und Volk.

Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe.

Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne-Genève-Freiburg, behandelt in seinem Fastenmandat die Aufrichtigkeit, insbesondere nach ihrer pädagogischen Seite. — Mgr. Aurelius Bacciarini, apostolischer Administrator des Tessins, entwirft in seinem Hirtenbrief das abschreckende Bild des „Nichtpraktizierenden Katholiken“ („Il cattolico non praticante“) d. h. jener Katholiken, die sich selbst noch zur Kirche zählen, aber den Besuch des pflichtigen Gottesdienstes und die Erfüllung der Osterpflicht vernachlässigen. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Oratio imperata pro pace.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Basel verfügt, dass ab 6. März bis Ostern in jeder hl. Messe die oratio imperata „Pro pace“ zu nehmen sei und das Volk immer wieder eindringlich zum Gebet für den Frieden Christi im Reiche Christi angehalten werden möge.

Solothurn, den 1. März 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

Firmreise im Kanton Aargau.

2. Teil.

Samstag, den 7. Mai: vormittags in Zeiningen: für Zeiningen-Zuzgen-Mumpf-Wallbach; nachmittags in Zeiningen: für Rheinfelden-Kaiseraugst-Möhlin-Wegenstetten.

Sonntag, den 8. Mai: vormittags in Frick: für Frick-Oeschgen; nachmittags in Frick: für Wittnau-Wöllflinswil-Herznach.

Montag, den 9. Mai: vormittags in Hornussen: für Hornussen-Itenthal-Zeihen; nachmittags in Eiken: für Eiken-Stein-Obermumpf-Schupfart.

Dienstag, den 10. Mai: vormittags in Laufenburg: für Laufenburg-Kaisten-Sulz; nachmittags in Mettau: für Mettau-Gansingen.

Mittwoch, den 11. Mai: vormittags in Leuggern: für Leuggern-Leibstadt; nachmittags in Klingnau: für Klingnau-Döttingen-Koblentz.

Donnerstag, den 12. Mai: vormittags in Zurzach: 7 Uhr Altarweihe, 9 Uhr Firmung für Zurzach; nachmittags in Zurzach: für Baldingen-Wislikofen-Kaiserstuhl.

Freitag, den 13. Mai: vacat.

Samstag, den 21. Mai: vormittags in Würenlingen: für Würenlingen-Endingen; nachmittags in Kirchdorf: für Kirchdorf.

Sonntag, den 22. Mai: vormittags in Brugg: für Brugg; nachmittags in Brugg: für Gebenstorf-Birmenstorf.

Bemerkungen:

1. An Wochentagen beginnt die hl. Firmung vormittags um 8 Uhr, nachmittags um halb 3 Uhr. An Sonntagen setzt der Pfarrer der Firmstation den Beginn an, nachmittags um halb 3 Uhr.
2. Gefirmt werden die Kinder, welche wenigstens einmal gebeichtet haben.
3. Der hochw. Bischof ist begleitet vom Generalvikar oder Kanzler und dem Diener. Nachtquartier ist immer beim Pfarramt der vormittägigen Firmstation.
4. Der Empfang vollzieht sich nach dem Rituale pag. 33* und zwar findet er unmittelbar vor der Firmfeier statt.
5. Der Pfarrer des Firmortes sorgt für den Prediger. Die H.H. Dekane sorgen dafür, dass der hochw. Bischof rechtzeitig und in geschlossenem Auto zur Firmstation abgeholt wird.
6. Die Mahlzeiten seien der Zeit entsprechend absolut einfach und kurz. Das Mittagessen wird auf 11 Uhr angesetzt.
7. Die Firmscheine sind nach Art. 56 der neuen Constitutionen auszufertigen.
8. Musikalische Darbietungen am Abend, falls solche geschehen sollen, haben vor 7 Uhr stattzufinden.

Solothurn, den 1. März 1932.

Die bischöfliche Kanzlei.

Gebetsnovene zum hl. Joseph. (Mitget.) Am 10. März beginnt im Missionsseminar St. Joseph, Wolhusen, die grosse Gebetsnovene zum hl. Joseph und schliesst am Vorabend des St. Josephsfeestes. Sehr viele haben alljährlich ihre Anliegen in die Novene eingeschlossen. Darum sei auch dieses Jahr darauf aufmerksam gemacht und allen Verehrern des Heiligen sowie allen Leidgedrückten die Vereinigung mit diesem Gebetskreuzzug ans Herz gelegt. Alle Vereinigten beten miteinander und füreinander um Erhörung.

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 219,241.02

Kt. Aargau: Gabe von der Reuss 540; Brugg, Gabe von Herrn Max Mühlebach 500; Sarmenstorf, Hauskollekte 1,335; Dietwil 150; Döttingen, Hauskollekte 550; Ittenthal 62.40; Ehrendingen II. Rate 33; Tägerig, Hauskollekte 300; Schupfart 45; Göslikon. a) Pfarrei 67, b) Legat von Jungfrau Pauline Ruppel sel., von Fischbach 200; Bremgarten, Nachtrag 10; Sins, Hauskollekte (dabei Gaben von 100, 70, 50 und 40) 1,850; Schneisingen, Nachtrag 20; Oeschgen 25	"	5,687.40
Kt. Baselland: Reinach 260; Aesch 50	"	310.—
Kt. Baselstadt: Basel, St. Klara, II. Rate	"	222.—
Kt. Graubünden: Durch bischöfl. Kanzlei, à conto Beiträge aus Graubünden 5,938.90; Castaneda, Hauskollekte 14.30; Tavetsch, Hauskollekte 210; Obersaxen 135; Cama 14; Alvaneu 63	"	6,375.20
Liechtenstein: Durch bischöfl. Kanzlei, à conto Beiträge	"	115.—

Kt. Luzern: Malters 375.95; Oberkirch, Hauskollekte 250; Emmen 550; Buchrain, Hauskollekte 100; Münster Beitrag des löbl. Stiftes 100; Winikon, Hauskollekte 320; Schüpfheim, Hauskollekte 1,200; Rothenburg, Kirchenopfer 300; Nottwil, Hauskollekte durch die Marian. Jungfrauen-Kongregation (dabei Gabe von der Kongregation 50, mehrere Gaben à 20, 11, 10 7 und viele à 5) 600; Adligenswil, Hauskollekte 360; Neuenkirch 140; Menznau, Hauskollekte 826; Weggis, Hauskollekte durch die Marienkinder 900; Sursee 9.0; Romoos, Kollekte 4.0; Esholzmat, Hauskollekte 1,800	Fr.	9,141.95
Kt. Obwalden: Engelberg, a) Hauskollekte durch den HH. Pfarrer 1,240, b) Abt und Konvent 200; Sarnen, a) Hauskollekte 2,600, b) Kaplanei Schwendi, Hauskollekte 270; Kerns, a) Sammlung durch die Marianische Jungfrauen-Kongregation 1,250, b) Gabe der Marianischen Jungfrauen-Kongregation 50, c) Filiale St. Niklausen 100	"	5,710.—
Kt. Schwyz: Steinen, Kollekte 530; Reichenburg, III Rate 150; Galgenen, a) Hauskollekte 675, b) Stiftung von H. Schwyter-Mächler 20; Feusisberg, a) Sammlung 235, b) Legat 100; Einsiedeln, a) Sr. Gnaden Abt und Konvent 100, b) interne Studenten 50, c) Angestellte des Klosters 109, d) löbl. Frauenkloster Au 55, e) Kollekte im Dorf, Horgenberg und Birchli 1,315.30, f) Kollekte im Euthal 311, g) Kollekte im Gross 235, h) Kollekte im Willerzell 240, i) Kollekte in Egg 240, k) Kollekte in Bannau 196.70, l) Kollekte in Trachslau 171.50, m) Legat der E. B. 500, n) durch das Pfarramt 242.70	"	5,476.20
Kt. Solothurn: Ifenthal 20; Beinwil 16.95; Olten, Hauskollekte 900; Oensingen 66.20; Stüsslingen, v. F. J. E. v. A. 1.20	"	1,004.35
Kt. St. Gallen: Lütisburg 121.50; Wil, Gabe von Ungenannt 5; Weesen, Frauenkloster 10	"	136.50
Kt. Thurgau: Rickenbach, Hauskollekte (dabei Gabe aus einem Trauerhause 20) 340; Tänikon, aus Trauerhaus 50; Arbon, v. F. B. E. 20; Bussnang, Nachtrag 5; Tobel, Kirchenopfer und Einzelgaben 120	"	535.—
Kt. Uri: Hospenthal	"	190.—
Kt. Waadt: Nyon, Sammlung der Schulkinder 50; Orbe, Ungenannt Pompaples 20; Aigle, Sammlung 206	"	276.—
Kt. Wallis: Martinach, Gabe von Herrn Dr. Coquoz, Advokat 100; Ardon 97; Brig-Ried, Gabe von Jos. Steiner 30; Leukerbad 30	"	257.—
Kt. Zug: Baar, Hauskollekte, I. Rate	"	900.—
Kt. Zürich: Wald, Hauskollekte 270; Oberwinterthur, II. Rate 45	"	315.—
Total:	Fr.	255,892.62

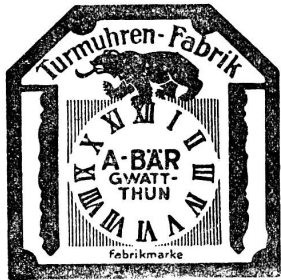
B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 119,529.—

Kt. Freiburg: Vergabung von ungenanntem Geistlichen in Freiburg, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	515.—
Kt. Graubünden: Durch bischöfl. Kanzlei Chur	"	4,436.55
Kt. Schwyz: Legat von M. Kälin sel. in Einsiedeln	"	1,000.—
Kt. Solothurn: Legat von HH. Alois Häfeli sel., Pfarr-Resignat, Olten	"	1,000.—
Total:	Fr.	126,480.55

Zug, den 18. Januar 1932.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.



GEBET-BÜCHER
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

Jetzt ist
die beste und billigste Zeit für
Kirchfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
Schrenng. 15, Telephon 32316, Zürich 3



Venerabili clero

Vinum de vite me-
rum ad ss. Euchari-
stiam conficiendam
a.s. Ecclesia praescrip-
tum commendat Domus

Otto Karthaus

Schlossberg, Luzern.

Haushälterin Eine Tochter

gesetzten Alters im Kochen, sowie in Haus- und Gartenarbeiten bewandert, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle bei geistl. Herrn, event. auch in untergeordneter Stellung. Adresse unter N. N. 523 zu erfragen bei der Expedition.

gesetzten Alters sucht selbständige Haushälterin. Adresse zu erfragen unter B. E. 522 bei der Exped. der Kirchenzeitung.

SIND ES BÜCHER

GEH' ZU RÄBER

Das Einbinden

der „Schweiz. Kirchenzeitung“ in Originaldecke besorgen
RÄBER & CIE., LUZERN

Petit & Gebr. Edelbrock, Gescher

in Westfalen — Gegründet 1690



Kirchenglocken

aus Bronze, unter Garantie für edle Tonfülle und grösste Resonanz.

Läutevorrichtungen

Glockenstühle

Verlangen Sie kostenlose Beratung, sowie Drucksachen über nach der Schweiz gelieferte Geläute.

VERTRETER: Anton Achermann, Kirchenartikel, Luzern

Das Fest

S. Rob. Bellarmin

(13. Mai)

Missa, Klein-Folio, Gross-Quart . . .	Fr. —.20
Missa, Klein-Quart	Fr. —.15
Missa, 18°/48°	Fr. —.15
Officium zum Brevier 12°/18°	Fr. —.25
Officium zum Brevier 48°	Fr. —.25

Schon jetzt bestellen. Nicht warten bis am Vorabend! — Vorrätig in der

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern

Heilig-Gräber für Ostern

Krippen für Weihnachten

Altäre für Fronleichnam

Gemälde für alle Zwecke

Restaurieren und Umändern alter, bestehender Werke

Florin Müller, Näfels

Atelier für kunstgewerbliche Malerei

Viele erstklassige Zeugnisse.
Skizzen, Modelle u. Offerten zu Diensten.

Seriöse Person

mit besten Referenzen, in Hausführung und Krankenpflege erprobt, empfiehlt sich auf 1. April 1932 als

Haushälterin

zu einem hochw. Geistlichen, event. auch zu einem älteren Einzelherrschaftlichen Standes. Angebote sub Chiffre Z. Y. 517 an die Expedition des Blattes.

Kirchl. Kunst-Werkstätte
Bau- und Möbelschreinerei

PAUL STICH

Kleintüzel

(Solothurn) Telefon 22
empfiehlt sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Chor- und Leuchttische, Besetzungen, Portale, etc.

Kirchengoldschmied

A. BICK, WIL

erstellt neuzeitliche Geräte in feinsten Handarbeit als Spezialität



und besorgt auch jede Reparatur echte Feuervergold., Versilberung Vernierung etc. reell u. billig. Bekannte Vertrauensfirma, gegr. 1840

Religiös gesinnte Töchter, die sich der Kranken Mütter- und Kinder-Pflege widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den Schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Was ist

Leben? Was Glaube und katholische Kirche? Was Ehe? Was ist Beruf und Grundlage zum Erfolg? Was schützt den jungen Menschen, ob Mädchen oder Jüngling, in der Welt draussen vor tausend Gefahren des Unglaubens?

Der Eintritt in das Leben

Gedanken für Schulentlassene. Ein Büchlein, das von einem in der Jugendführung bekannten Priester geschrieben und von der hochw. Geistlichkeit mit Begeisterung aufgenommen wurde. Die vielen Anerkennungsschreiben und beständigen Nachbestellungen empfehlen dasselbe ohne weiteren Kommentar.

PREIS 50 Cts. das Einzelstück, bei Bezug von 10–100 Stück 40 Cts., über 100 35 Cts. das Stück.

Zu beziehen durch den Verlag:

E. Brunner-Schmid, Buchdruckerei, Luzern.
Winkelriedstrasse 14, Telephon Nr. 10.89.

LUZERNER KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPHON 1874



IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Wir empfehlen dem Hochw. Klerus in Stadt und Land das vorzügliche Predigtwerk:

„Gerechtigkeit und Liebe“
Soziale Predigten von Pfarrer B. Welser. - Preis 2.95 M.

sowie das zweibändige Welser'sche

„Predigthandbüchlein“

das als das beste und billigste Kurzpredigten-Werk in deutscher Sprache bekannt ist. Preis je Bd. 2.15 M.

VERLAG SCHÖNINGH, PADERBORN (Westfalen)



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1903

Inserate haben sichersten Erfolg in der **„Kirchenzeitung“**

Schweizerische Eidgenossenschaft

3 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössische Anleihe, 1932, von Fr. 150,000,000

zur teilweisen Konversion bzw. Rückzahlung der am 1. April 1932 fälligen 4% Eidgenössischen Anleihe, 1922, von Fr. 200,000,000

Anleihsbedingungen: Zinssatz 3 $\frac{1}{2}$ %; Semestercoupons per 1. April und 1. Oktober. — Rückzahlung der Anleihe zu pari mittels jährlicher Auslosungen durch 30 gleiche Annuitäten. — Inhabertitel von Fr. 1000 und 5000.

Emissionspreis: 93.40%
zuzüglich 0,60% eidg. Effektenstempel.

Rendite: 4%

Konversionscoule Fr. 60.— per Fr. 1000.— konvertierten Kapitals. Die 4% Obligationen der Eidgenössischen Anleihe von 1922 sind **ohne** Coupon per 1. April 1932 einzuliefern.

Konversionsanmeldungen und Barzeichnungen werden vom **29. Februar bis 7. März 1932, mittags**, entgegengenommen bei den Banken, Bankfirmen und Sparkassen, die im Prospekt als Zeichnungsstellen aufgeführt sind.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat sich von obiger Anleihe für die Bundesverwaltung Fr. 25,000,000 — reserviert.

Wenn die Konversionsanmeldungen den Betrag von Fr. 125,000,000 — übersteigen, so wird das Eidgenössische Finanzdepartement die für sich reservierte Summe um den entsprechenden Betrag reduzieren, damit alle Konversionsanmeldungen bis zum Belaufe von Franken 150,000,000 berücksichtigt werden können.

Bern und Basel, den 27. Februar 1932.

Kartell Schweizerischer Banken.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Ein neues Brevier

Soeben erscheint in Neuauflage bei Pustet:

Breviarium Romanum

4 Bände in 12°. (Gebunden 120:178 mm)
Diese Ausgabe enthält auch das neueste Officium S. Rob. Bellarmin an Ort und Stelle.

Preise:	bestes Dünndruck-Papier	echt indisches Papier
Lederband, Rotschnitt	81.25	100.—
Lederband, Goldschnitt	93.75	112.50
bester Ziegenlederband, Goldschnitt	112.50	131.25
ff. Saffianband mit Kanten- und Deckenvergoldung und Rotgoldschnitt	133.25	152.50

Dazu der Preis für das gewünschte Proprium.

Bestellungen erbeten an:

RAEBER & CIE, LUZERN

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfähnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

A. Buser, Baugeschäft, Olten

Abteilung Schreinerei

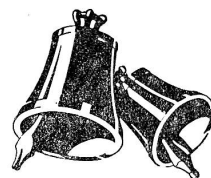
Anfertigung von Kirchenarbeiten:

Beichtstühle - Kommunionbänke - Täfer - Portale

Bestuhlungen mit oder ohne die patentierten geräuschlos umklappbaren Kniebänke.

Ausführung in allen Holzarten. — Zeichnungen zu Diensten

Hans Knell, Ing., Meilen



Läutwerke

für

Kirchenglocken

Elektrische Glockenantriebe jeder Art

Reparaturen und Instandstellen aller Läutemaschinen - Systeme.
Automatische Zeitschalter für selbsttätiges Tagesläuten.
Klopffangapparate.

Kostenv. ranschläge und Besuche unverbindlich.

Emil Schäfer

Glasmaler

B a s e l

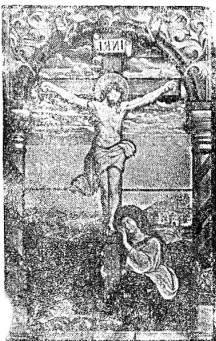
Grenzacherstr. 91. Tel Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen

Reparaturen aller Glasmalereien

Wappenscheiben



INSERIEREN BRINGT ERFOLG!



TANNER
Elektrische
Kirchen-Glocken
Läutmaschinen - Bau
Neuestes eigenes patent. System
Maschinenbau - Werkstätte
L. Tanner, Triengen
(Kt. Luzern) Telefon 28.



Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,
Purifikationsgefäße
Hostiendosen
Weihwasserbecken
Weihwasserkessel
finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern, St. Leodegar, Tel. 107

ALTAR
KERZEN

Osterkerzen
Kommunionkerzen

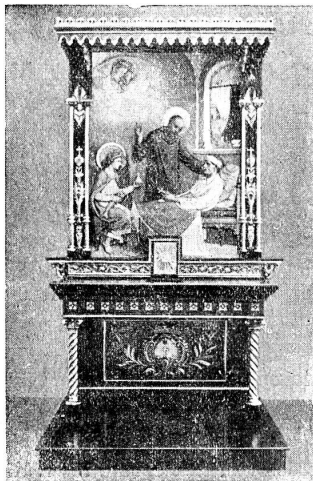
glatt und verziert

Pontifical-Weihrauch
feinstes, mildes Aroma

Wachskerzenfabrik

Kud. Müller

Altstätten (Kanton St. Gallen)



Altar ausgeführt für die Kapelle der Apotheke des Vatikans, Rom 1929.

Christian Delago

Kirchliche Kunst-Anstalt
Haus Madonna
Ortisei / Gröden
Provinz Bozen (Italien)

Empfiehlt sich dem hochwürdigen Klerus bei Anschaffung von Heiligenstatuen, Krippen, Kreuzwegen, Altären, etc. allen Kirchen-Einrichtungen aus Holz, in allen Stil-Arten.

Anfertigung in eigener Werkstätte unter meiner Leitung und Mitarbeit.

Prospekte, Zeichnungen, Photographien und Zeugnisse stehen zur Verfügung.

Hoflieferant Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beedigte Messweinflieferanten

Kino- u. Projektions-Apparate
liefert
STAR-FILM Solothurn

G. Ulrich
Buch- u. Devotionalien-Versand
Olten
Klosterplatz Teleph. 27.39

Kerzen, Bilder, Rosenkränze, Gebetbücher, Bildchen, Kruzifixe, Statuen in Holz und Plastik in allen Grössen. Auswahlendungen
Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen.
Spezialpreise

Achtung! 2 Turmuhren

Zu verkaufen

für kleinere Kirche oder Kapelle, zu sehr reduziertem Preise. Zu jeder Uhr 5 Jahre Garantie. — Empfehle auch meine gut eingerichtete Werkstätte: Umänderung von Turmuhren aller Art. Versetzung und Reinigung derselben, sowie Lieferung von neuen Turmuhren. — Alle Arbeiten werden mit Garantie ausgeführt.
G. BOSIGER, Uhren und Turmuhren, ROGGWIL (Bern)



MARMON & BLANK
Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung.** — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kollegium St. Karl

Französisches Gymnasium, Real- und Handelskurse. Spezialkurs für Schüler deutscher Sprache. Beginn des Sommersemesters 6. April. Auskunft erteilt Die Direktion.

Preunzent

Bilanzsummen:

1928	Fr. 90,729 884.—
1929	Fr. 103,944 949.—
1930	Fr. 128,016,675.—
1231	Fr. 144,444,551.—

Wir nehmen zurzeit Gelder entgegen auf:

Obligationen, 3—7 Jahre fest, 4 — 4 $\frac{1}{4}$ 0/0

Depot-Conti, je nach Anlagedauer 3 $\frac{3}{4}$ — 4 0/0

Depositenhefte 3 $\frac{3}{4}$ 0/0.

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven rund Fr. 21,000,000.—